OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700722/2/BP/BD

Datum:
Linz, 21. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des M M, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. E M, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 7. Mai 2020, GZ: BHGR/920080007007/20, wegen Übertretung des Pyrotechnikgesetzes (PyroTG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 7. Mai 2020, GZ: BHGR/920080007007/20, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 40 Abs. 1 iVm § 25 Abs. 1 PyroTG 2010, BGBl. Nr. 131/2009 idgF, drei Geldstrafen in Höhe von insgesamt 900 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von insgesamt 90 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei nachstehenden Tatvorwurf aus, wobei explizit als Tatzeit 30. Dezember 2019, 13.17 Uhr und als Tatort der Verkaufsstand auf dem Parkplatz der x GmbH in x, x, angeführt sind:
„Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der x GmbH mit Sitz in x, x, und somit als strafrechtlich verantwortliches Organ der Gesellschaft zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Importeur - wie eine im Zuge einer Marktüberwachung gem. § 27 PyroTG am 30.12.2019 um 13.17 Uhr beim Verkaufsstand auf dem Parkplatz der x GmbH in x, x, (Betreiber F P) durchgeführte Kontrolle ergab - nachfolgend angeführte von der x GmbH gelieferte pyrotechnische Gegenstände des Schweizer Herstellers x AG, x, im Bundesgebiet bereitgestellt und in Verkehr gebracht hat, bei denen bezogen auf den einzelnen pyrotechnischen Gegenstand die Angaben zum Importeur gemäß § 24 Abs. 2 Z.1a PyroTG vollständig fehlten uzw. der Name, der eingetragene Handelsname oder die eingetragene Handelsmarke und die Postanschrift des Importeurs in deutscher Sprache, obwohl, wenn der Hersteller nicht in der Europäischen Union niedergelassen ist, der Importeur nur pyrotechnische Gegenstände in Verkehr bringen darf, die gemäß § 24 PyroTG gekennzeichnet sind:
1 Pkg. Bugano Vulkan ‚Silver', Kat. F2
1 Pkg. Bugano Vulkan ‚Red Stars', Kat. F2
1 Pkg. Bugano Vulkan ‚Color Stars', Kat. F2
Da die Übergangsbestimmungen des Pyrotechnikgesetzes 2010 (§ 47) mit 4.7.2017 außer Kraft getreten sind, dürfen ab diesem Zeitpunkt in allen Kategorien (F, T und P und deren Unterkategorien) nur mehr pyrotechnische Gegenstände in Verkehr gebracht, am Markt bereitgestellt, überlassen, erworben, besessen und verwendet werden, die eine EU-Konformität, ein CE-Kennzeichen, eine Registriernummer und eine gesetzeskonforme Kennzeichnung aufweisen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
1. § 40 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 PyroTG 2010, BGBL. 131/2009 i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung in drei Fällen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafen von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafen von	Freiheitsstrafe von	Gemäß jeweils
1. 3 x € 300,00	3 x 30 Stunden Insges. 90 Stunden		§ 40 Abs. 1 Z.1 PyroTG“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dabei geht die Behörde von folgendem Sachverhalt aus:
„Dem Strafverfahren liegt die Anzeige der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 20.3.2020 zu der am 30.12.2019 durchgeführten Marktüberwachung gem. § 27 PyroTG beim Verkaufsstand des Hrn. F P auf dem Parkplatz der x GmbH in x zugrunde, wobei die im Spruch bezeichneten pyrotechnischen Artikel der Kat. 2 ohne die Angaben zum Importeur gem. § 24 Abs. 2 Zi.1a leg.cit. vorgefunden und sichergestellt wurden. Nach Aufforderung durch die Behörde hat die Fa. x GmbH umgehend entsprechende Etiketten mit den fehlenden Angaben des Importeurs an sämtliche Händler übermittelt. Mit Schreiben vom 28.3.2020 wurde die Anzeige gem. § 27 VStG zuständigkeitshalber an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen zur Durchführung des Strafverfahrens abgetreten.
Zu der am 21.4.2020 an Sie als strafrechtlich verantwortliches Organ ergangenen Aufforderung zur Rechtfertigung ersuchten Sie in Ihrer Stellungnahme vom 4.5.2020 um ein Absehen von einer Strafe, da nach Bekanntwerden des Fehlers die ordnungsgemäßen Beklebungen von ihnen direkt vor Ort angebracht worden seien. Weiters habe die Fehleranalyse ergeben, dass von der Fa. x S als Erzeuger der Produkte eine Verwechselung bei der Auslieferung vorgelegen habe. Die Fehlerquelle sei mit der Fa. x eingehend besprochen und durch Ablaufänderungen nachhaltig abgestellt worden. Bei den angeführten Artikeln habe es sich nicht wie angeführt um drei verschiedene Artikeln sondern nur um eine CE-Nummer und somit um einen Artikel gehandelt.

In rechtlicher Beurteilung des vorliegenden Sachverhaltes wird von der Behörde hierzu Folgendes festgestellt:

(...)

Nachdem das Erfordernis der entsprechenden Kennzeichnung je pyrotechnischem Gegenstand besteht und diesem anhaftet, ist ein allfälliger Verstoß des Bereithaltens von mehreren inkriminierten Gegenständen nicht als Tateinheit, sondern je Gegenstand als Verstoß zu qualifizieren (vgl. Erkenntnis d. Oö. LVwG vom 11.3.2019, GZ: LVwG-700515/2/BP/JB).
Die Behörde sieht die im Spruch angeführten Verwaltungsübertretungen auf Grund der Anzeige vom 17.1.2020 in objektiver Hinsicht als erwiesen an. Das Verschulden ist als fahrlässig zu werten Ihre Rechtfertigung ist auch nicht geeignet, einen straf- oder schuldausschließenden Umstand herbeizuführen.
Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Zi.4 VStG und ein von Ihnen beantragtes Absehen von der Bestrafung kommt daher von vornherein nicht in Betracht, weil ein Geschäftsführer eines Unternehmens sich schon vorher Klarheit über die Importbestimmungen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu verschaffen hat: tut er dies nicht, ist das Verschulden des Beschuldigten auch bei einer für juristische Laien unverständlichen Gesetzesmaterie nicht geringfügig. Von unbedeutend gebliebenen Übertretungsfolgen kann ebenfalls nicht gesprochen werden, zumal Sie bereits zur Zl. BHGR/920080007007/20 wegen eines gleichgelagerten Falles (Überprüfung am

19.12.2019 in L) wegen Übertretung des PyroTG strafrechtlich nicht rechtskräftig zur Verantwortung gezogen werden mussten. (...)“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 3. Juni 2020, worin der Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung ua. Nachfolgendes ausführt:

„b) Rechtswidrigkeit:

Bei einer Kontrolle am 19.12.2019 wurde festgestellt, dass die angeführten pyrotechnischen Gegenstände nicht gemäß den gesetzlichen pyrotechnischen Bestimmungen gekennzeichnet sind, da ein Kennzeichnung gemäß §24 Abs 2 Z 1a Pyrotechnikgesetz fehlte. Bereits am 19.12.2019 wurde ich über die fehlende Importkennzeichnung informiert und habe ich daraufhin als handelsrechtlicher Geschäftsführer der x GmbH sofort nach Bekanntwerden der fehlenden Importeurangaben die ordnungsgemäße Beklebung selbst durchgeführt. Sämtliche unserer Kunden wurden kleine Etikette mit den Importeuerangaben zugesandt und die Aufforderung erteilt, diese Etikette vor dem Verkauf am Produkt anzubringen. Es wurden somit keine fehlerhaft gekennzeichneten pyrotechnische Gegenstände bereitgestellt oder in den Verkehr gebracht. Ein allfälliges Nichtanbringen hat allein der Händler zu verantworten.

Grund der fehlerhaften Etikettierung war ein internen Fehler des S Herstellers und waren daher die Angaben zur Firma x GmbH als Importeur der Produkte nicht vorhanden.

Um Produktfehler und Fehler der Kennzeichnung zu vermeiden, werden sämtliche pyrotechnische Waren der Firma x GmbH zunächst in ein Lager in x transportiert, dort werden stichprobenartige Kontrollen aller Waren durchgeführt. Im gegenständlichen Fall wurde dies ebenso übersehen, da es sich um einen S Hersteller handelte. Bereits in der Vergangenheit wurden mehrfach pyrotechnische Gegenstände insbesondere Vulkane vom S Unternehmer x AG, x importiert und kontrolliert, betreffend Kennzeichnung, gab es noch nie Probleme und waren sämtliche notwendige Kennzeichnungen immer vorhanden.

Der Fehler konnte daher von mir nicht früher behoben werden und habe ich nach Bekanntwerden der fehlenden Kennzeichnung sämtliches unternommen, um den Fehler zu beheben. Auch im Vorfeld wurden stichprobenartige Überprüfungen und Kontrollen der Waren durchgeführt. Aufgrund der Überprüfungen aller Waren im Lager in x welche auch von anderen Herstellern angeliefert wurden, durfte ich daher auch jedenfalls davon ausgehen, dass hinreichend gekennzeichnete pyrotechnische Gegenstände bereitgestellt werden.

Beweis: meine Einvernahme; Zeuge T B, p.A. x AG, x, x, dessen Einvernahme im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt werden soll.

c) Strafhöhe:

Die über mich verhängte Strafe in Höhe von € 900,-- scheint viel zu hoch bemessen zu sein, im Hinblick auf den Umstand, dass ich bislang unbescholten war.

In Anbetracht dessen, dass ich als Importeure sämtliche Möglichkeiten zur Fehlerbehebung und zur ordnungsgemäßen Kennzeichnung setzte, erscheint die verhängte Strafe viel zu hoch bemessen und nicht schuldangemessen zu sein.

Bei den angeführten pyrotechnischen Gegenständen handelt es sich um ein und dieselbe CE-Nummer, bei den von der Behörde angeführten, fehlerhaft gekennzeichneten, pyrotechnischen Gegenständen, handelt es sich somit um einen inkriminierten Gegenstand in unterschiedlichen farblichen Ausführungen, weswegen der Tatbestand nur einmal und nicht dreimal bestraft werden hätte dürfen.

Zusammengefasst werden daher nachstehende
ANTRÄGE
an das Landesverwaltungsgericht Linz gestellt:
Das angefochtene Straferkenntnis möge nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung (allenfalls gemeinsame Verhandlung mit der Causa BHGR/920080003385/20 der BH Vöcklabruck/Beschwerden vom 23.03.2020) aufgehoben und das Verfahren eingestellt werden; in eventu wird beantragt, die verhängte Strafe herabzusetzen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 13. Juli 2020 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. und I.2. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus:

II.

Der relevante Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus dem Akt. Auf die Durchführung einer öffentlichen, mündlichen Verhandlung konnte verzichtet werden, zumal sich bereits aus der Aktenlage ergab, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben war.

III.

III.1. Gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 Pyrotechnikgesetz, BGBl. I Nr. 131/2009, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 161/2013, begeht eine Verwaltungsübertretung, sofern ein Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer diesem Bundesgesetz, aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden zuwiderhandelt. Er ist im Falle der Missachtung der Bestimmungen des 2. Hauptstückes mit Geldstrafe bis zu 10.000 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Gemäß Abs. 2 leg. cit. ist der Versuch strafbar.

Gemäß § 24 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz, BGBl. I Nr. 131/2009, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 20/2015, hat der Hersteller oder der Importeur sicherzustellen, dass pyrotechnische Gegenstände, ausgenommen jene

für Fahrzeuge, die im Bundesgebiet in Verkehr gebracht und an Endverbraucher bereitgestellt werden, in deutscher Sprache richtig, sichtbar, lesbar und dauerhaft gekennzeichnet sind.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. muss die Kennzeichnung gemäß Abs. 1 mindestens enthalten

1. den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke und die Postanschrift des Herstellers,

1a. wenn der Hersteller nicht in der Europäischen Union niedergelassen ist, die Angaben zum Hersteller nach Z 1 sowie den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke und die Postanschrift des Importeurs,

2. den Namen und den Typ des Gegenstandes,

2a. die Registrierungsnummer nach § 21d,

2b. das CE-Kennzeichen nach § 22,

2c. die Produkt-, Chargen- oder Seriennummer des Artikels,

3. die betreffende Altersgrenze nach § 15,

4. die jeweilige Kategorie,

5. Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformation,

6. die Nettoexplosivstoffmasse und

7. bei Feuerwerkskörpern der Kategorien F3 und F4 zusätzlich das Herstellungsjahr.

Gemäß Abs. 5 leg. cit. müssen die Informationen, falls auf dem pyrotechnischen Gegenstand nicht genügend Platz für die nach den Abs. 2 bis 4 erforderliche Kennzeichnung vorhanden ist, auf der kleinsten Verpackungseinheit angebracht werden.

Gemäß § 25. Abs. 1 Pyrotechnikgesetz darf der Importeur nur pyrotechnische Gegenstände in Verkehr bringen, die dem § 20a Abs. 1 Z 1 und Z 2 entsprechen, für die das betreffende Konformitätsbewertungsverfahren vom Hersteller durchgeführt und die technischen Unterlagen erstellt wurden, und die gemäß §§ 22, 23 und 24 gekennzeichnet sind.

Gemäß § 4 Z 5 Pyrotechnikgesetz, BGBl. I Nr. 131/2009, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 20/2015, sind im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes folgende Begriffsbestimmungen maßgebend: Bereitstellung auf dem Markt ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines pyrotechnischen Gegenstandes oder Satzes zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit.

Inverkehrbringen ist gemäß Z 13 leg. cit. jede erstmalige Bereitstellung eines pyrotechnischen Gegenstandes oder Satzes auf dem Unionsmarkt.

III.2.1. Im vorliegenden Fall ist vorweg festzustellen, dass die inkriminierten pyrotechnischen Gegenstände, die am 30. Dezember 2019 auf einem Verkaufsstand in Rankweil aufgefunden wurden, nicht den Vorgaben des § 24 Abs. 2 Z 1 und 1a entsprachen, zumal die erforderlichen Herstellerinformationen fehlten. Nachdem das Erfordernis der entsprechenden Kennzeichnung je pyrotechnischem Gegenstand besteht und diesem anhaftet, ist ein allfälliger Verstoß des Bereithaltens bzw. Inverkehrbringens von mehreren inkriminierten Gegenständen nicht als Tateinheit, sondern je Gegenstand als Verstoß zu qualifizieren. Insoweit geht der diesbezügliche Beschwerdeeinwand ins Leere.

III.2.2. Die belangte Behörde sah im konkreten Fall einen Verstoß gegen § 25 Abs. 1 iVm § 24 Abs. 2 Z 1 und 1a Pyrotechnikgesetz als in objektiver Hinsicht gegeben an und wählte als Tatzeit explizit den 30. Dezember 2019 und als Tatort den gegenständlichen Verkaufsstand in x. Nach § 25 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz besteht das inkriminierte Verhalten eines Importeurs im Inverkehrbringen von nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten pyrotechnischen Gegenständen.

Inverkehrbringen ist jede erstmalige Bereitstellung eines pyrotechnischen Gegenstandes oder Satzes auf dem Unionsmarkt, wobei als Bereitstellung auf dem Markt jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines pyrotechnischen Gegenstandes oder Satzes zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit zu verstehen ist.

Es kommt sohin auf die erstmalige Bereitstellung auf dem Unionsmarkt an. Damit soll auch der Gefahr einer Doppelbestrafung entgegengewirkt werden. Auch, wenn dieser Aspekt von der belangten Behörde nicht berücksichtigt wurde, ergibt sich aus dem Akt, dass die inkriminierten Gegenstände zunächst an einen Zwischenhändler jedenfalls vor dem 19. Dezember 2019 abgegeben worden waren, der sie wiederum einem Händler bereitstellte, der den gegenständlichen Verkaufsstand am 30. Dezember 2019 betrieb.

Der Bf konnte daher die Tat des Inverkehrbringens zur gegenständlichen Tatzeit am gegenständlichen Tatort - so wie sie von der belangten Behörde vorgeworfen wurde - nicht begangen haben. Ein Austausch des Tatvorwurfs bzw. damit verbunden auch eine zeitliche Extension war dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt.

III.2.3. Die objektive Tatseite ist sohin nicht erfüllt, weshalb auf die anderen Aspekte des Falls nicht einzugehen war.

III.3. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde insoweit stattzugeben, als das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

III.4.1. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.4.2. Es war daher dem Bf unter Spruchpunkt II. dieses Erkenntnisses kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree